

## **Entscheidung der Europäischen Datenschutzkonferenz über die Zukunft der Arbeitsgruppe Polizei (PWP)**

### **I. HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER PWP**

- In den frühen 90er Jahren ergriff die französische Datenschutzkontrollinstanz – die CNIL, die Initiative zur Einrichtung einer europaweiten Arbeitsgruppe zum Datenschutz in Polizeiangelegenheiten, als Arbeitsgruppe Polizei (PWP) bezeichnet.

- Der Vorsitz dieser Arbeitsgruppe wurde anschließend auf Peter Hustinx, den Präsidenten der niederländischen Datenschutzkontrollinstanz, übertragen.

Zu dieser Zeit nahm sich die Arbeitsgruppe einer größeren Aufgabe an, der Vorbereitung auf die Einführung des Europol-Übereinkommens, des Zollabkommens und des Schengener Abkommens sowie auf die Errichtung der Gemeinsamen Kontrollinstanzen und -behörden. Regelmäßige Treffen wurden abgehalten, die sich hauptsächlich mit der schwierigen Aufgabe befassten, Durchführungsbestimmungen für das Europol-Übereinkommen zu entwickeln.

- Auf der Frühjahrssitzung der Europäischen Datenschutzkonferenz in Madrid 1994: Mehrere Resolutionen zur Strukturierung der Frühjahrssitzung und ihrer Arbeitsgruppen (Arbeitsgruppe PR, Arbeitsgruppe Telekommunikation und Arbeitsgruppe Polizei) werden verabschiedet.

- Die PWP (Arbeitsgruppe zu Polizei- und verwandten Angelegenheiten) wird dadurch zur offiziellen Arbeitsgruppe der Frühjahrssitzung, mit ständigem Sitz und Sekretariat (niederländische Datenschutzkontrollinstanz).

- Auf der Frühjahrssitzung der Datenschutzkonferenz 2001 wurde vereinbart, dass die Arbeitsgruppe sich mehr um die Fortbildung und Selbsthilfe für Datenschutzkontrollinstanzen auf dem Gebiet polizeilicher Angelegenheiten kümmern solle. Die britische Kontrollinstanz erklärte sich bereit, eine Reihe von Workshops zu organisieren und der Vorsitz wurde auf Francis Aldhouse übertragen.

- Auf der Rotterdamer Frühjahrssitzung 2004 wurde ein Vorschlag der britischen Delegation über die Zukunft der Arbeitsgruppe diskutiert. Die Arbeitsgruppe wurde dann (abermals) beauftragt, Entwicklungen in der 3. Säule zu überwachen und die Konferenz zu beraten.

- Bis zur nächsten Frühjahrssitzung wurde der Vorsitz inklusive Sekretariat auf die niederländische Datenschutzkontrollinstanz übertragen. Darüber hinaus wurde entschieden, dass derjenigen Datenschutzkontrollinstanz, die eine Frühjahrssitzung abhält, der Vorsitz und das Sekretariat der Arbeitsgruppe bis zur nächsten Frühjahrssitzung übertragen werden soll. Das Gemeinsame Datenschutz-Sekretariat beim Rat bot Unterstützung an.

- Seitdem hat sich die Arbeitsgruppe wiederholt unter niederländischem, polnischem und ungarischem Vorsitz getroffen.

## II. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

- Eine der wichtigsten Aufgaben der Europäischen Datenschutzkonferenz besteht darin, staatliche Stellen in Gesetzgebungsangelegenheiten zum Datenschutz zu beraten, dabei auf Risiken von Gesetzesvorhaben für die bürgerlichen Freiheiten hinzuweisen und Alternativen aufzuzeigen, die weniger stark in die Rechte des Individuums eingreifen, wenn es um die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten geht.

- Tatsächlich haben Kommission, Rat und Europäisches Parlament solche Beratung häufiger und häufiger gesucht, in Angelegenheiten der ersten wie der dritten Säule.

- Im Laufe der letzten Jahre ist deutlich geworden, dass Initiativen innerhalb der dritten Säule einer dauerhaften speziellen Beobachtung durch die Europäische Datenschutzkonferenz bedürfen. Die Frühjahrssitzung der Datenschutzkonferenz hat daher die PWP beauftragt, sich auf eine Reihe spezieller Themen zu konzentrieren, wie zum Beispiel auf biometrische Daten, den Grundsatz der Verfügbarkeit („availability principle“) und die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Rahmens für die Überprüfung polizeilicher Dateien.

- Trotz Annahme einer den Bedarf für ein gemeinsames Forum der Europäischen Union zum Datenschutz bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit betonenden Entschließung durch die Europäische Datenschutzkonferenz am 14. September 2004 in Breslau/Polen, ist in letzter Zeit deutlich geworden, dass die derzeitigen organisatorischen Vorkehrungen mit dem Ziel, nach europaweiten Beratungen frühzeitig qualitativ hochwertige Beratung zur Verfügung stellen zu können, einen strukturierteren Ansatz erfordern.

- Die PWP arbeitet derzeit unter der folgenden organisatorischen Ausgestaltung. Die Präsidentschaft und das Sekretariat der Gruppe sind derzeit dem Land zugeordnet, das die Frühjahrssitzung organisiert, für einen Zeitraum von einem Jahr. Diese Aufgabe ist wichtiger geworden, als es ursprünglich erwartet wurde, da die Arbeitsbelastung der PWP sich in den letzten Jahren deutlich erhöht hat.

- Das Gemeinsame Datenschutz-Sekretariat für die Gemeinsame Europol-Kontrollinstanz (JSB), die Gemeinsame Zoll-Aufsichtsbehörde (JSA) und die Gemeinsame Schengen-Kontrollinstanz (JSA) agiert zur Zeit auf freiwilliger Basis auch als Unterstützung für die Arbeitsgruppe. Dieses Sekretariat hat begrenzte Ressourcen.

- Bei dieser gegenwärtigen Struktur ist es offensichtlich, dass es für die Europäische Datenschutzkonferenz schwierig sein wird, auf kommende Herausforderungen beim Datenschutz in der dritten Säule angemessen zu reagieren. Dabei läuft sie Gefahr, Halt und Einfluss auf einem Gebiet zu verlieren, auf dem Datenschutz fundamental ist und auf dem dieser in den letzten Jahren fortschreitend ausgehöhlt wurde.

- Die letzte Fassung des Entwurfs für einen Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (13. März 2007), wie er von der deutschen Ratspräsidentschaft vorgelegt wurde, sieht in der Tat die institutionelle Schaffung einer unabhängigen Gemeinsamen Kontrollbehörde vor. Sie soll die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der dritten Säule kontrollieren und überwachen. Es ist vorgesehen, dass diese Gemeinsame Kontrollbehörde (JSA) mit operativen und investigativen Vollmachten ausgestattet wird, die denen ähneln, die den bestehenden Kontrollinstanzen und -behörden (JSB und JSA) zugestanden wurden.

- In der vorigen Fassung des Entwurfs des Rahmenbeschlusses wurde eine „Arbeitsgruppe für den Schutz von Individuen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhinderung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von strafbaren Handlungen“ geschaffen, deren Aufgaben denen der Artikel 29 - Arbeitsgruppe entsprechen.

- Die Aussicht auf eine institutionalisierte Gruppe für Datenschutz in der dritten Säule ist sicherlich positiv für die Europäische Datenschutzkonferenz, da ihr die Schaffung einer solchen Kontroll- und Beratungsinstanz einen stabilen institutionellen Rahmen verschaffen würde, um die Aktivitäten weiterzuführen, die sie bislang ohne die Zugehörigkeit zu einer EU-Institution durch die PWP ausgeführt hat.

- Jedoch könnte sich herausstellen, dass Fortschritte auf diesem Gebiet nur langsam gemacht werden. Darüber hinaus scheint es, als sei noch kein politischer Konsens darüber erreicht, welche Bandbreite die Aktivitäten der Gruppe haben und welches genau ihre Aufgaben sein sollen.

- Bis solch eine Gruppe oder Behörde formell besteht, ist die Europäische Datenschutzkonferenz gezwungen, sich auf die bestehende PWP und ihre derzeitige Struktur zu verlassen. Es ist jedoch offensichtlich, dass während dieser Übergangsperiode die PWP dazu aufgerufen sein wird, die Aufgaben zu reflektieren, mit denen eine institutionalisierte Arbeitsgruppe oder Behörde ausgestattet wird, um so ihre zukünftige Rolle abzusehen. Im Zusammenhang hiermit erfordert der steigende Bedarf an Reaktionen auf Entwicklungen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit einen strukturierteren organisatorischen Rahmen der PWP.

- Angesichts dessen und um der Kontinuität willen erscheint es erforderlich, einen Vorsitz für eine Zeitdauer von über einem Jahr zu ernennen und ein dauerhaftes Sekretariat zu haben. Nur solche Maßnahmen würden dem Vorsitzenden wirkungsvolle Unterstützung geben und den Vorsitz in die Lage versetzen, angemessen mit der derzeitigen Arbeitsbelastung der PWP umzugehen. Eine zusätzliche entscheidende Verbesserung bestünde darin, die PWP mit einer klaren Handlungsvollmacht auszustatten, die nötigenfalls nicht darauf beschränkt bleiben sollte, der Europäischen Datenschutzkonferenz Bericht zu erstatten.

- Angesichts der so genannten „Londoner Initiative“, muss die Europäische Datenschutzkonferenz zeigen, dass sie der Herausforderung gewachsen ist, ihre Arbeitsmethoden zu verbessern und sicherzustellen, dass angemessene Mittel bereitstehen, um Anleitung und Kontrolle in Datenschutzangelegenheiten der dritten Säule zu gewährleisten.

### III. ENTSCHEIDUNG

1. Die Europäische Datenschutzkonferenz beauftragt die PWP, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung zu beobachten, um den wachsenden Herausforderungen für den Schutz von Individuen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gerecht zu werden. Die PWP wird alle notwendigen Schritte, die von der Konferenz auf diesem Gebiet unternommen werden sollen, vorschlagen und vorbereiten.

2. Die PWP ist ermächtigt, für die Konferenz zu handeln, wenn eine schnelle Reaktion unabdingbar ist. In solchen Fällen sollen alle Mitglieder und Beobachter der Sitzung vom Vorsitzenden der PWP über die geplanten Schritte informiert werden.

3. Die Konferenz ernennt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für einen festen Zeitraum von zwei Jahren, der einmal verlängert werden kann. Der stellvertretende Vorsitzende soll nicht aus dem selben Staat kommen wie der Vorsitzende.

4. Die Konferenz erkennt den Bedarf für ein ständiges Sekretariat für die PWP. Sie anerkennt die wichtige, aber informelle Funktion, die das Datenschutz-Sekretariat des Rates in den letzten Jahren ausgeübt hat und wünscht sich, dass diese fortgeführt wird. Obgleich es die Formalisierung dieser Funktion wünscht, erkennt es, dass dies nicht sofort erreicht werden kann. Bis ein ständiges Sekretariat formell eingerichtet ist, sollen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dessen Funktion unter Rückgriff auf die Dienste des Datenschutz-Sekretariats des Rates wahrnehmen, um hierdurch die nötigen Aufgaben so weit wie möglich zu bewältigen.

5. Die PWP wird auf Vorschlag des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt, Verfahrensregeln für die Annahme von Stellungnahmen und Resolutionen zu entwerfen. Diese Regeln sowie Verfahrensregeln für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden und Bedingungen für eine Verlängerung ihrer Mandate sollen der Konferenz zwecks Zustimmung unterbreitet werden und, soweit wegen des Sitzungskalenders erforderlich, durch schriftliche Abstimmung vor der nächsten Frühjahrssitzung. Die PWP soll auf Vorschlag des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ihre Ziele und Aufgaben sowie ihr Arbeitsprogramm für die nächsten zwei bis drei Jahre ausarbeiten, um es der Konferenz vorzulegen.

6. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die verschiedenen Möglichkeiten sondieren, das Sekretariat der PWP zu stärken und zu strukturieren. Dies soll im Hinblick auf die schnelle Gewährleistung von dessen Dauerhaftigkeit und Effizienz geschehen und insbesondere durch Klärung mit dem Rat, ob der Auftrag von dessen Datenschutz-Sekretariat nicht auf die Erledigung von Aufgaben des Sekretariats der PWP ausgeweitet werden kann.

Zypern

11. Mai 2007